

Bekanntmachung 071/2024 vom 20.11.2024

Bekanntmachung

Satzung vom 19.11.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.04.2024

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.04.2024 beschlossen:

Artikel I

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Anschlag“ wird durch den Begriff „Aushang“ ersetzt.

Die Bezeichnung des Standortes „Baesweiler, Rathaus (im Gebäude der Goetheschule), Grabenstraße 11“ wird durch „Baesweiler, BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2“ ersetzt.

Die Bezeichnung des Standortes „Setterich, Rathaus, An der Burg 3“ entfällt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 11.12.2024 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 071/2024 zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.04.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.11.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 19.11.2024

Der Bürgermeister
Froesch